

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Großkorbetha nach § 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

- (1) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Großkorbetha gewährt nach § 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen:
 - a) zur Förderung der Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition in der Ortschaft
 - b) zur Förderung der örtlichen Vereinigungen in ihrem Vereins- und Gemeinschaftsleben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Ortschaftsmittel).

2. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Ziff. 1 Abs. 1 Buchst. a) können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die ihren Sitz in der Ortschaft haben.
- (2) Zuwendungsempfänger nach Ziff. 1 Abs. 1 Buchst. b) sind rechtsfähige Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse von Personen, die ihren Sitz in der Ortschaft haben und deren Bedeutung hinsichtlich ihres Zwecks nicht über die Ortschaft hinausgeht.

3. Zuwendungsart, Finanzierungsart und -form

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben und Maßnahmen im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

4. Antrags- und Entscheidungsverfahren

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der folgendes enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Antragstellers
 - Höhe der beantragten Zuwendung
 - Angabe der Bankverbindung
 - Unterschrift des Vorsitzenden des Vereines/Gemeinschaft
 - Beschreibung der Maßnahme (Antragsgrund)

Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Stadt Weißenfels bereitgestellt.

- (2) Der Antrag ist bis zum 28.02. des laufenden Jahres beim Ortsbürgermeister einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur zur Entscheidung angenommen, soweit nach der Gewährung der Zuwendungen für die fristgemäß eingereichten Anträge noch Ortschaftsmittel zur Verfügung stehen.

- (3) Die Zuwendungsanträge werden vom Ortsbürgermeister auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft und von ihm zur Entscheidung dem Ortschaftsrat mit dem Entscheidungsvorschlag vorgelegt.
- (4) Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt der Oberbürgermeister einen Zuwendungsbescheid oder ablehnenden Bescheid.
- (5) Der Ortsbürgermeister bedient sich bei der Vorbereitung des Zuwendungsbescheides bzw. des Ablehnungsbescheides sowie der Auszahlung einer gewährten Zuwendung der Verwaltung der Stadt Weißenfels und übergibt der Verwaltung dazu die Unterlagen des Vorgangs.

5. Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres per Rechnung oder Quittung nachzuweisen. Bildliche Nachweise können zusätzlich abgefordert werden.
- (2) Die Verwaltung der Stadt Weißenfels erstellt dem Ortschaftsrat bis zum 31.01. einen Rechenschaftsbericht über die Abrechnungen der ausgezahlten Zuwendungen.

6. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird am wirksam. Sie wird nach Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in den für die Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates bestimmten Aushängекästen in der Ortschaft für die Dauer von zwei Wochen ausgehangen.

Aushangzeiten

Diese Richtlinie ist vom _____ bis _____ auszuhängen.

Ausgehangen am: Unterschrift:.....

Abgenommen am: Unterschrift: